

1595 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1976
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Prämiensparförderungs-
gesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Laufzeit im Prämiensparförderungsgesetz von bisher vier Jahren auf fünf Jahre erhöht werden und die Sparprämie von bisher 7/12 auf 1/3 der Zinsen gesenkt werden. Gleichzeitig sollen die Höchstbeträge für die Jugendbürgschaft von bisher 40.000,- Schilling bzw. 70.000,- Schilling auf 100.000,- Schilling bzw. 150.000,- Schilling erhöht werden. Im Einkommensteuergesetz soll der Pauschbetrag für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben bei Tierärzten von bisher 5 % auf 10 % der Einnahmen bei gleichzeitiger Anhebung der Höchstbetragsgrenze von bisher 20.000,- Schilling auf 30.000,- Schilling jährlich erhöht werden. Weiters soll die bestehende erhöhte vorzeitige Abschreibung von Anlagen der Kraft-Wärmekupplung sowie von Anlagen, die elektrische Energie aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen, erweitert werden. Ferner sollen die für bei Gewährung von Mietzinsbeihilfen maßgebenden Einkommensgrenzen angehoben sowie beim Wertpapiersparen der Satz der Steuererstattung von 15 % auf 10 % gesenkt werden. Beim Bausparen soll die Steuererstattung von bisher 25 % auf 17 % herabgesetzt werden. Außerdem sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Verlängerung der pauschalen Teilwertabschreibungen bei Exportforderungen für die Jahre 1977 bis 1979 unter gleichzeitiger Anhebung des Wertberichtigungssatzes von 10 % auf 15 % vor.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1976 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1976 12 02

S c h m ö l z
Berichterstatter

S e i d l
Obmann